

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz vom 28.05.2018 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Schüler/innen der Grundschule und der Regionale Schule in Trägerschaft der Stadt Crivitz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, über die Grundschule und die Regionale Schule kostenlos ausgeliehen werden.
- (3) Entleiher sind die Personensorgeberechtigten bei nicht volljährigen Schülern und Schülerinnen oder der/die volljährige Schüler/in.

§ 3

Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.
Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. sind verboten. Unterstreichungen mit Bleistift sind zulässig, aber vor Rückgabe vollständig zu entfernen.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Die Entgegennahme von Leihexemplaren ist in einem durch die Schule ausgehändigten Protokoll zu dokumentieren. Dabei hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist in diesem Protokoll hinzuweisen.
Bei Nichtabgabe des Protokolls wird von einer Erstnutzung ausgegangen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:
 - am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
 - bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des letzten vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme Absatz 5)
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem/der betreffenden Schüler/in übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.
- (6) Bei Beschädigung die zur Unbrauchbarkeit führt und bei Verlust eines Leihexemplares entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Schüler/innen oder der/die volljährige Schüler/in selbst.

- (7) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigungen zählen insbesondere:
- herausgerissene oder -getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - starke Verschmutzung.
 - Feuchtigkeitsschäden
- (9) Tritt nach Absatz 6 die Erhebung eines Kostenbeitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.
- (10) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines unbrauchbaren oder nicht abgegebenen Buches wird wie folgt festgelegt:
- im 1. Jahr der Nutzung 100% des Wiederbeschaffungspreises
 - im 2. Jahr der Nutzung 75 % des Wiederbeschaffungspreises
 - im 3. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises
 - im 4. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises
- (11) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des/der Schulleiters/Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

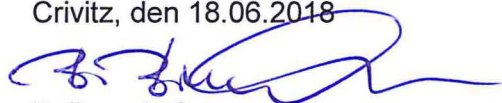
§4 Erwerb von Schulbüchern

Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, Schulbücher zu kaufen. Dazu können sie nach rechtzeitiger Bekanntgabe des Kaufinteresses über die Schulen die Informationen zu Titel und Bestellnummer der jeweiligen Materialien erhalten, um diese dann in öffentlichen Buchhandlungen käuflich zu erwerben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung von Schulbüchern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Crivitz vom 13.06.2006 außer Kraft.

Crivitz, den 18.06.2018



B. Bruschi-Gamm
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Stadt: 02.07.2018